

---

## S 11 AS 44/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 44/05 ER
Datum	16.06.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.  
Außgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der von der Antragstellerin zur Niederschrift gestellte Antrag,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, ihr laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß dem Bescheid vom 14.03.2005 in voller Höhe zu gewähren,

hat keinen Erfolg.

Nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Satz 1). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig,

---

wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n<sup>o</sup>tig erscheint (Satz 2). Die hier begehrte Regelungsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) setzt die Glaubhaftmachung des streitigen Rechtsverh<sup>o</sup>ltnisses voraus, aus dem der Antragsteller eigene Rechte â<sup>o</sup> insbesondere Leistungsanspr<sup>u</sup>che â<sup>o</sup> ableitet (Anordnungsanspruch). Ferner ist erforderlich, dass die besonderen Gr<sup>u</sup>nde f<sup>u</sup>er die Notwendigkeit der Gew<sup>o</sup>ahrung vorl<sup>o</sup>ufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) vom jeweiligen Antragsteller glaubhaft gemacht werden. Dies ist im Rahmen einer summarischen Pr<sup>u</sup>fung zu bestimmen (vgl. Grieger, ZfSH/SGB, 2004, 579 (583), Berlit, info also 2005, 3 (4 f.).

Der Antrag ist teilweise unzul<sup>o</sup>ssig und teilweise unbegr<sup>u</sup>ndet.

Der Antrag ist unzul<sup>o</sup>ssig, soweit die Antragstellerin vortr<sup>o</sup>gt, seit dem 02.05.2005 aus der zuvor gemeinsam mit ihrem Lebensgef<sup>o</sup>hrten bewohnten Wohnung ausgezogen zu sein und vor diesem Hintergrund h<sup>o</sup>here Leistungsanspr<sup>u</sup>che geltend macht. Ebenso wie im Hauptsacheverfahren m<sup>o</sup>ssen in Verfahren auf Gew<sup>o</sup>ahrung vorl<sup>o</sup>ufigen Rechtsschutzes die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen (vgl. nur D<sup>o</sup>ring in Jansen, SGG, 1. Auflage 2003, Â§ 86b Rdnr. 2). Ein Rechtsschutzbed<sup>o</sup>rfnis kann die Kammer insoweit nicht feststellen. Das Rechtsschutzbed<sup>o</sup>rfnis f<sup>u</sup>er einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung fehlt in aller Regel, wenn der Antragsteller nicht zuvor bei der zust<sup>o</sup>ndigen Beh<sup>o</sup>rde sein Anliegen vorgetragen bzw. entsprechende Leistungen konkret beantragt hat (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 1. Auflage 2003, Â§ 123, Rdnr. 22 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte; Krodel, das sozialgerichtliche Eilverfahren, 1. Auflage 2005, Rdnr. 29, m.w.N.). Die Antragstellerin hat den ge<sup>o</sup>nderten Sachverhalt â<sup>o</sup> den Auszug aus der zuvor gemeinsam bewohnten Wohnung â<sup>o</sup> nicht zun<sup>o</sup>chst der Antragsgegnerin mitgeteilt, bzw. dort einen <sup>o</sup>nderungsantrag auf Gew<sup>o</sup>ahrung h<sup>o</sup>herer Leistungen gestellt, sondern sich vielmehr sogleich an das Gericht gewandt. Das Antragsersfordernis kann auch nicht dadurch ersetzt werden, dass der Antragsgegnerin das Leistungsbegehren durch <sup>o</sup>bermittlung der Antragschrift bekannt gemacht worden ist (vgl. hierzu Berlit, info also 2005, 3 ff., m.w.N.).

Im Hinblick auf den erhobenen Anspruch auf Auszahlung der mit Bescheid vom 14.03.2005 zuerkannten Leistungen (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: 140,80 EUR â<sup>o</sup> Kosten f<sup>u</sup>er Unterkunft und Heizung: 386,22 EUR f<sup>u</sup>er die Zeit vom 01.04.2005 bis 30.06.2005) fehlt es sowohl an einem Anordnungsanspruch als auch an einem Anordnungsgrund. Ein Anordnungsanspruch liegt bereits deshalb nicht vor, weil der entsprechende Gesamtbetrag in H<sup>o</sup>he von 527,02 EUR mit befreiender Wirkung an den ehemaligen Mitbewohner und Lebensgef<sup>o</sup>hrten der Antragstellerin ausgezahlt worden ist. Dieser war als Vertreter der Bedarfsgemeinschaft nach [Â§ 38 Satz 1](#) des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuches â<sup>o</sup> SGB II â<sup>o</sup> bevollm<sup>o</sup>chtigt, Leistungen auch f<sup>u</sup>er die mit ihm bis zum 01.05.2005 in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Antragstellerin entgegen zu nehmen. Dar<sup>u</sup>ber hinaus ist f<sup>u</sup>er die von der Antragstellerin f<sup>u</sup>er den Monat April 2005 zu geltend gemachten Leistungen kein Anordnungsgrund erkennbar. Denn sie hat ihren Antrag am 09.05.2005 erhoben;

---

Leistungen für die Vergangenheit können abgesehen von hier nicht einschlägigen Ausnahmen nicht im Wege einstweiliger Anordnung geltend gemacht werden, denn ein Anordnungsgrund liegt nur vor, wenn Eilbedürftigkeit im Sinne einer dringenden und gegenwärtigen Notlage vorliegt, die eine sofortige Entscheidung unumgänglich macht (vgl. hierzu Verwaltungsgericht VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 06.11.2000 Az.: [3 L 2178/00](#) und Beschluss vom 23.01.2003 Az.: [2 L 2994/02](#), m.w.N.). Im Übrigen ist der Antrag was die Zeit ab Antragstellung betrifft unzulässig, nachdem die Antragsgegnerin nicht vorher mit dem Begehren befasst worden ist (s.o.).

Die Kammer teilt schließlich nicht die Auffassung der Antragsgegnerin, dass sich der Antrag gegen eine von der Bundesagentur für Arbeit vorgenommene Leistungseinstellung ("Arbeitslosengeld I") wegen eines Meldeversäumnisses bezieht. Ausweislich ihres Antrages hat sie die Auszahlung von Leistungen aus dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 14.03.2005 beantragt. Allerdings hat auch die Antragstellerin zu einer Klärung nicht beigetragen, nachdem sie mit gerichtlicher Verfügung vom 17.05.2005 vergeblich um Stellungnahme zu den Ausführungen der Antragsgegnerin aufgefordert worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 29.06.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024